

Öffentliche Berichtsvorlage

Vorlagen-Nr.:

V/0690/2013

Auskunft erteilt:

Herr Preuß

Ruf:

492-2046

E-Mail:

PreussD@stadt-muenster.de

Datum:

09.09.2013

Betrifft

Betriebe gewerblicher Art der Stadt Münster

Beratungsfolge

24.09.2013 Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften

Bericht

Bericht:

Allgemeine Definition:

Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind grundsätzlich nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (BgA) oder ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe gewerblich oder beruflich tätig. Der Begriff Betrieb gewerblicher Art hat sich historisch aus der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs (RFH) entwickelt, existiert mithin schon seit fast hundert Jahren: *„Allgemein wird man als Betrieb auffassen können einen Inbegriff fortdauernder wirtschaftlicher Verrichtungen, die unter einem einheitlichen Willen auf ein bestimmtes Ziel gerichtet sind, dadurch wirtschaftlich zusammenhängen und eine funktionelle Einheit bilden, innerhalb der Gesamtbetätigung sich aber als etwas Besonderes hervorheben müssen. Es muss sich bei dem Betrieb um eine Tätigkeit von einigem wirtschaftlichen Gewicht handeln, so etwa, dass auch eine einzelne Person als Inhaber gedacht werden kann“* (RFH v. 22.10.1929– I A a 644/29, RStBl 1929 S. 666).

Als Betriebe gewerblicher Art (§ 4 KöStG) werden alle **Einrichtungen** einer juristischen Person des öffentlichen Rechts bezeichnet, die einer **nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit** zur **Erzielung von Einnahmen** dienen. Für die Frage, ob ein Betrieb gewerblicher Art vorliegt, stellt das Umsatzsteuerrecht auf die Regelungen des Körperschaftssteuerrechts ab. Die zu diesen Vorschriften von Rechtsprechung und Verwaltung entwickelten Grundsätze sind auch für den Bereich der Umsatzsteuer anzuwenden. Die von der juristischen Person des öffentlichen Rechts ausgeübte Tätigkeit muss innerhalb der Gesamtbetätigung **wirtschaftlich bedeutsam** sein.

Nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeit

Die Tätigkeit eines Betriebes gewerblicher Art muss grundsätzlich auf Wiederholung angelegt sein. Besteuert werden Betriebe, die wie gewerbliche Anbieter unter den Bedingungen des freien Marktes auftreten. Die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit wird nachhaltig ausgeübt, wenn sie auf Dauer zur Erzielung von Einnahmen angelegt ist.

Einnahmeerzielungsabsicht

Für die Einordnung in einen Betrieb gewerblicher Art reicht die Einnahmeerzielungsabsicht aus. Eine Gewinnerzielungsabsicht ist nicht erforderlich.

Herausgehobene wirtschaftliche Bedeutung

Die Tätigkeit muss von einigem Gewicht sein und sich innerhalb der Gesamtbetätigung der juristischen Person wirtschaftlich herausheben. Bei einem nachhaltigen Jahresumsatz i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG von mehr als 30.678 Euro kann von einer herausgehobenen wirtschaftlichen Bedeutung ausgegangen werden. (Quelle: Neue Wirtschaftsbriefe)

Entstehung

Der Betrieb gewerblicher Art entsteht also nicht durch willentliche Gründung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, sondern dann, wenn alle gesetzliche Tatbestandsmerkmale erfüllt sind. Insbesondere bei der Abgrenzung der wirtschaftlichen von der hoheitlichen Tätigkeit unterliegt die Rechtsauffassung seit Jahren einem Wandel. Galten z.B. vor Jahren Kindergärten noch als hoheitliche Tätigkeit, werden diese heute als Betrieb gewerblicher Art angesehen. Auch Beistandsleistungen an den hoheitlichen Bereich einer anderen Körperschaft wurden bisher nicht als wirtschaftliche Tätigkeit angesehen. Auch diese Ansicht ist zur Zeit bei den obersten Finanzbehörden im Wandel, sodass befürchtet werden muss, dass z.B. die Tätigkeiten der citeq im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung besteuert werden.

Bei der Stadt Münster werden seit mehreren Jahrzehnten Betriebe gewerblicher Art geführt. Der heutige Stand (31.12.2011) aller Betriebe ist in der beigefügten Liste aufgeführt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass manche Bezeichnungen eine Summe von mehreren Betrieben umfassen. So besteht z.B. der Bäderbetrieb im Grunde aus acht BgA, hinter Stadtwerbung und Touristik verbergen sich mehrere Betätigungen wie die Vermittlung von touristischen Leistungen, der Friedenssaal, Sponsoringtätigkeiten etc. Das Jugendcafe Gleis 22 hat neben dem Cafebetrieb noch einen umfangreichen Konzertbetrieb, das Cafe im Wuddi umfasst zusätzlich einen BgA Reiseveranstaltungen.

Rechte und Pflichten

Solange ein BgA nicht als gemeinnützig anerkannt ist, was im selben Rahmen wie bei Vereinen zu entscheiden und nicht deckungsgleich mit dem Hoheitsbegriff ist, muss **für jeden BgA eine Körperschaftsteuererklärung und eine Gewerbesteuererklärung abgegeben** werden. Wird ein Gewinn ermittelt, entstehen auch Zahlungspflichten (z.B. beim BgA Marktwesen oder bei den Dienstleistungen des Gebäudemanagements). Außerdem ist ein sog. steuerliches Einlagekonto zu führen. Bei Gewinnbetrieben und bei nicht privilegierten Verlustbetrieben (nicht soziale oder kulturelle Verluste oder Verluste im Bereich Verkehr oder Versorgung), gelten Gewinne als ausgeschüttet und Verluste als übernommen und somit als verdeckte Gewinnausschüttungen. In diesen Fällen ist eine Kapitalertragsteueranmeldung zu fertigen. Alle BgA sind in monatlichen Umsatzsteuervoranmeldungen und in einer Umsatzsteuerjahreserklärung zusammenzufassen. Jede einzelne Umsatzart ist auf Steuerbefreiungsvorschriften zu prüfen (z.B. Theater und Orchester). Bleibt es bei einer Steuerpflicht, können aus Ausgaben und Investitionen dieses Bereichs Vorsteuern abgezogen werden.

In Vertretung

Reinkemeier

Stadtkämmerer

Anlagen: Anlage 1 Liste der Betriebe gewerblicher Art der Stadt Münster